

**SATZUNG**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch**  
**der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen**  
**des Marktes Meitingen**  
**(Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)**

Der Markt Meitingen erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 351) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Meitingen (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen):

**§ 1 Gebührenpflicht**

Der Markt Meitingen erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen Benutzungs- und Verwaltungsgebühren. Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine pauschale Essensgebühr erhoben. Darüber hinaus können die einzelnen Kindertageseinrichtungen im Rahmen ihrer Hausordnung Spiel- und Getränkegeld oder Aufwendungsersatz für Material oder Unternehmungen im Rahmen des Jahresprogramms erheben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen bzw. betreut wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Kindertageseinrichtung wird in jedem Kindertageseinrichtungsjahr (1. September bis 31. August) für 11 Kalendermonate (September bis Juli) erhoben; im August (Schließmonat) wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Kindertageseinrichtung entsteht erstmals mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind ordnungsgemäß bei der Leitung der Tageseinrichtung abgemeldet wird. Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubs- oder Krankheitsabwesenheit des Kindes) berühren die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren nicht.
- (3) Die Essensgebühr entsteht mit Beginn des Kalendermonats der erstmaligen Anmeldung zum Mittagessen. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind ordnungsgemäß bei der Leitung der Tageseinrichtung vom Mittagessen abgemeldet wird. Anmeldungen zur Teilnahme am Mittagstisch sind jeweils nur zu Beginn des Kalendermonats, Abmeldungen nur zum Ende eines Kalendermonats möglich.

- (4) Für eine Änderung der gebuchten Betreuungszeit/Kategorie während des Kindertageseinrichtungsjahres entsteht eine einmalige Verwaltungsgebühr.
- (5) Die Benutzungsgebühren sowie die Vorauszahlung auf die Essensgebühren sind jeweils am ersten eines jeden Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig. Die Verwaltungsgebühr ist sofort fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet die Beträge fristgerecht auf eines der Konten des Marktes Meitingen einzuzahlen. Barzahlung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

#### **§ 4 Gebührenhöhe und Festsetzung**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer der bei der Anmeldung gebuchten Betreuungszeit/Kategorie in der Kindertageseinrichtung. Für die Kindergärten und die Kinderkrippe ist eine Mindestbuchungszeit nach Kategorie 3 des § 5 Abs. 1 verpflichtend. Ausgenommen hiervon sind Kinder, deren überwiegende Betreuung in einer fremden Tageseinrichtung stattfindet und die die Kindertagesstätten des Marktes Meitingen nur ergänzend vor und/oder im Anschluss dieser Hauptbetreuung und nur mit einer geringeren Betreuungszeit als die der Kategorie 3 (>3-4 Std.) besuchen.
- (2) Eine Änderung der gebuchten Betreuungszeit/Kategorie ist während des Kindergartenjahres (01.09. bis 31.08.) nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. In diesem Fall wird eine Verwaltungsgebühr fällig.
- (3) Die Höhe der Essensgebühr richtet sich nach der Anzahl der Werkzeuge, für die das Essen gebucht wird. Hierauf wird monatlich ein pauschaler Betrag erhoben. Nimmt das Kind an mindestens zwei aufeinander folgenden Kalenderwochen krankheitsbedingt oder im Hort auch ferienbedingt nicht teil, so wird die Hälfte der für diesen Monat zu entrichtenden Essensgebühr für diesen Kalendermonat erstattet. Nimmt das Kind zusammenhängend länger als an zwei aufeinanderfolgenden Kalenderwochen übergreifend auf zwei Monate krankheitsbedingt oder im Hort auch ferienbedingt nicht teil und erreicht es in keinem Monat eine Erstattung nach Satz 3, so wird die Hälfte der für das Kind zu entrichtenden Essensgebühr für den zweiten betroffenen Kalendermonat erstattet.

#### **§ 5 Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Tageseinrichtungen beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für

<b>Kategorie</b>	<b>Buchungszeit</b>	<b>Gebühr Kindergarten und Hort</b>	<b>Gebühr Kindergarten für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr</b>	<b>Gebühr Krippe</b>
<b>1</b>	bis 2 Std.	37,00 €	55,50	66,00 €
<b>2</b>	>2-3 Std.	49,00 €	73,50	88,00 €
<b>3</b>	>3-4 Std.	61,00 €	91,50	110,00 €
<b>4</b>	>4-5 Std.	73,00 €	109,50	132,00 €
<b>5</b>	>5-6 Std.	85,00 €	127,50	154,00 €
<b>6</b>	>6-7 Std.	97,00 €	145,50	176,00 €
<b>7</b>	>7-8 Std.	109,00 €	163,50	198,00 €
<b>8</b>	>8-9 Std.	121,00 €	181,50	220,00 €
<b>9</b>	>9 Std.	134,00 €	201,00	242,00 €

- (2) Für eine Änderung der gebuchten Betreuungszeit/Kategorie im Falle des § 3 Abs. 4 wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 20,00 € pro Änderung erhoben.
- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 12,00 € pro gebuchtem Wochentag für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (4) Kinder, die im Hort oder im Kindergarten ergänzend zur schulvorbereitenden Einrichtung betreut werden, können für die Schulferien während des Kindergartenjahres (01.09. bis 31.07) zusätzliche Betreuung am Vormittag buchen. Angeboten wird die Betreuung in der Kategorie A bis 21 Werktage und in der Kategorie B über 21 Werktage. Die Gebühr beträgt in Kategorie A 66,00 € pro Kindergartenjahr und in der Kategorie B 121,00 € pro Kindergartenjahr und wird zusammen mit den Kindergartengebühren in gleichbleibenden Raten von 6,00 bzw. 11,00 € monatlich erhoben. Scheidet ein Kind während des Jahres aus, sind die fehlenden Gebühren für die in Anspruch genommene Kategorie in einem Betrag nach zu entrichten.

## **§ 6 Geschwisterermäßigung**

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung des Marktes Meitingen, wird die zu entrichtende Benutzungsgebühr des zweiten Kindes um 5,00 €, wird für dieses noch die Krippengebühr entrichtet, um 8,00 € pro Buchungskategorie reduziert. Für das dritte Kind und jedes weitere Kind entfällt die Benutzungsgebühr. Die Geschwisterermäßigung kommt jeweils dem älteren bzw. ältesten Kind zugute.

## **§ 7 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder**

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 und § 6 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen des Marktes Meitingen in der Fassung vom 11.12.2015 außer Kraft

Meitingen, den 26.07.2017  
Ausgefertigt am 01.08.2017



Dr. Higl  
1. Bürgermeister

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Meitingen wurde am 04.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Sie tritt zum 1. September 2017 in Kraft.

Meitingen, 22. August 2017

Grimm  
2. Bürgermeister